VERORDNUNG (EWG) Nr. 76/74 DER KOMMISSION

vom 9. Januar 1974

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1018/70 zur Anwendung der zusätzlichen Güteklassen für bestimmte Gemüse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2745/72 (2), insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Durch die Verordnung (EWG) Nr. 75/74 der Kommission vom 9. Januar 1974 (3), wurden die gemeinsamen Qualitätsnormen für Rosenkohl durch eine Güteklasse „III" ergänzt.

Gemäß Artikel 4 Absatz 1 erster Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 dürfen die Güteklassen „III" nur dann angewandt werden, wenn die diesen Güteklassen entsprechenden Erzeugnisse zur Deckung des Verbraucherbedarfs erforderlich sind. Dieser Bedarf, der für bestimmte Gemüse durch die Verordnung (EWG) Nr. 1018/70 der Kommission vom 29. Mai 1970 zur Anwendung der zusätzlichen Güteklassen für bestimmte Gemüse (4) anerkannt wurde, besteht zur Zeit bei Rosenkohl.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1018/70 erhält folgende Fassung:

„Die in den gemeinsamen Qualitätsnormen vorgesehenen Güteklassen „III" gelten für die im Anhang zu dieser Verordnung angegebenen Erzeugnisse".

Artikel 2

Der Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 1018/70 wird durch folgende Angabe ergänzt: „Rosenkohl".

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1974 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. Januar 1974

Für die Kommission

Der Präsident

François-Xavier ORTOLI

(1) ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 291 vom 28. 12. 1972, S. 147.
(3) Siehe Seite 35 dieses Amtsblatts.
(4) ABl. Nr. L 118 vom 1. 6. 1970, S. 12.